

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>16. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1963</b>	<b>Nummer 31</b>
---------------------	--	------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1141	5. 3. 1963	RdErl. d. Innenministers Bereinigung der Verwaltungsvorschriften . . . . .	294
2010	28. 2. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Zulassung öffentlicher Zahlungserinnerung nach § 19 Abs. 1 letzter Satz VwVG. NW. . . . .	294
2020	7. 3. 1963	RdErl. d. Innenministers Aufwandsentschädigungen für Amtsdidirektoren als ehrenamtliche Gemeindedirektoren amtsangehöriger Gemeinden . . . . .	294
203220	20. 2. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entschädigung für Forstbetriebsbeamte der Forstämter für Aufwendungen im Dienst . . . . .	294
61119	18. 2. 1963	RdErl. d. Innenministers Forterhebung der Gemeindegetränkesteuer . . . . .	295
8051	4. 3. 1963	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung des Sechsten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes — Gesundheitliche Betreuung — . . . . .	295
8300	19. 2. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 BVG a. F. bei Vorliegen eines Bescheides nach Versorgungsgesetzen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes gültig waren . . . . .	295

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Innenminister</b>	
4. 3. 1963	Bek. — Anerkennung von Feuerschutzgeräten . . . . .
<b>Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 13. und 14. Sitzung (10. Sitzungsabschnitt) am 5. und 6. März 1963 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .	297

**I.****1141****Bereinigung der Verwaltungsvorschriften**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1963 —  
I B 3:15 — 18.16

Nr. 14 Abs. 2 des RdErl. v. 11. 5. 1960 (MBI. NW. S. 1411-SMBI. NW. 1141) wird wie folgt neu gefaßt:

Im Interesse einer einheitlichen Zitierweise ordne ich hiermit im Einvernehmen mit allen Ressorts der Landesregierung an, daß die in der Sammlung veröffentlichten Runderlässe von allen Behörden und Einrichtungen des Landes mit ihrer Fundstelle in der SMBI. NW. zitiert werden. Daneben kann, soweit dies erforderlich oder tunlich erscheint, auch die Fundstelle im MBI. NW. zitiert werden, z. B. RdErl. d. Innenministers vom 11. 5. 1960 (MBI. NW. S. 1411-SMBI. NW. 1141). Die Fundstelle im MBI. NW. soll nicht angegeben werden, wenn sie nicht mehr die geltende Fassung wiedergibt, die aus der SMBI. NW. ersichtlich ist. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie anderen Benutzern der SMBI. NW. wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

— MBI. NW. 1963 S. 294.

**2010****Zulassung öffentlicher Zahlungserinnerung nach § 19 Abs. 1 letzter Satz VwVG. NW.**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 2. 1963 —  
II A 5 — 3626.3 (5353)

Die Mahnung durch öffentliche Erinnerung nach § 19 Abs. 1 letzter Satz des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 263) — SGV. NW. 2010 —, wird hiermit ausdrücklich zugelassen für die vom Träger einer gesetzlichen Krankenversicherung einzuziehenden Beiträge zur Sozialversicherung oder zur Arbeitslosenversicherung, wenn und soweit die Pflichtigen durch einen persönlichen Leistungsbescheid unter Hinweis auf die Fälligkeitstermine und die fälligen Beträge zur Zahlung aufgefordert sind. Gemäß § 6 Abs. 2 VwVG. NW. steht dem Leistungsbescheid gleich die Beitragsnachweisung, wenn die vom Träger einer gesetzlichen Krankenversicherung einzuziehenden Beiträge zur Sozialversicherung oder zur Arbeitslosenversicherung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst errechnet werden und die Satzung des Krankenversicherungssträgers die Abgabe einer Beitragsnachweisung durch den Arbeitgeber vorsieht.

Die öffentliche Erinnerung gilt nicht als Mahnung gegenüber Schuldndern, die außerhalb des Kassenbezirks der erinnernden Vollstreckungsbehörde wohnen.

Bei der öffentlichen Zahlungserinnerung nach § 19 Abs. 1 letzter Satz VwVG. ist auf diese Zulassung hinzuweisen.

An die Ortskrankenkassen,

Landkrankenkassen,

Innungskrankenkassen

im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1963 S. 294.

**2020****Aufwandsentschädigungen für Amtsdirektoren als ehrenamtliche Gemeindedirektoren amtsangehöriger Gemeinden**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1963 —  
III A 2 — 900:63

Dem zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor einer amtsangehörigen Gemeinde seines Amtes gewählten Amtsdirektor darf eine Aufwandsentschädigung nach § 25 Abs. 2 GO nicht gewährt werden.

Nach dem vom Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen für nichtig erklärt § 60 Abs. 1 GO nahm der Amtsdirektor kraft Gesetzes die Aufgaben des Gemeindedirektors der amtsangehörigen Gemeinden wahr, so daß für ihn eine Aufwandsentschädigung nach § 25 Abs. 2 GO, dem ein anderer Tatbestand zugrunde liegt, nicht in Betracht kam. Diese Vorschrift erstreckte sich daher nach dem Willen des Gesetzgebers nicht auf den Fall, daß der Amtsdirektor zugleich Gemeindedirektor in den amtsangehörigen Gemeinden ist. Danach ist der Geltungsbereich des § 25 Abs. 2 GO auch jetzt noch abzugrenzen. Denn § 60 Abs. 1 GO ist allein deshalb für richtig erklärt worden, weil nach Art. 70 der Landesverfassung alle Gemeinden das Recht haben, selbst einen Gemeindedirektor zu wählen. Diese Entscheidung berührt also nicht den vom Gesetzgeber gewollten Geltungsbereich des § 25 Abs. 2 GO. Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 GO sind heute nicht etwa deshalb erfüllt, weil aus dem vom Gesetz zum Gemeindedirektor bestimmten ein zum Gemeindedirektor gewählter Amtsdirektor geworden ist. Denn von der Funktion her ist es unerheblich, ob der Amtsdirektor auf die eine oder die andere Weise Gemeindedirektor wird; ihm entsteht deshalb kein unterschiedlicher Aufwand. § 25 Abs. 2 GO bleibt daher wegen seines eindeutig auf einen anderen Sachverhalt zugeschnittenen Inhalts auf den Amtsdirektor, der zugleich Gemeindedirektor einer amtsangehörigen Gemeinde ist, nicht anwendbar.

Die Aufwandsentschädigung, die ein Amtsdirektor erhalten darf, richtet sich ausschließlich nach der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die für einen Amtsdirektor nach dieser Verordnung zulässige Aufwandsentschädigung berücksichtigt die Tatsache, daß ihm ein Aufwand auch durch seine Tätigkeit für die amtsangehörigen Gemeinden entstehen kann. Denn aus diesem Grunde ist der Amtsdirektor sowohl hinsichtlich der Besoldung als auch hinsichtlich der Aufwandsentschädigung dem Gemeindedirektor einer amtsfreien Gemeinde mit gleicher Einwohnerzahl gleichgestellt, obwohl das Amt nur einen Teil der Aufgaben der Gemeinden wahrnimmt und deshalb grundsätzlich auch mit einem geringeren Aufwand zu rechnen wäre.

Es ist der Sinn der Amtsverfassung, daß das Amt mit allen seinen Dienstkräften, einschließlich des Amtsdirektors und seinen Verwaltungseinrichtungen unentgeltlich für die Erfüllung der Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinden zur Verfügung steht. Der Amtsdirektor kann daher auch wegen einer über § 61 GO hinausgehenden Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung, die sich aus seiner Wahl zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor ergibt, keine besondere Aufwandsentschädigung beanspruchen. Die aus der ehrenamtlichen Tätigkeit folgende zusätzliche Inanspruchnahme von Zeit und Arbeit begründet önnlein keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, weil eine Entschädigung hierfür in Wahrheit eine Vergütung darstellen würde (vgl. hierzu auch § 29 Abs. 2 Buchstabe b LBesG 60).

Die Aufsichtsbehörden haben demnach Beschlüsse amtsangehöriger Gemeinden, die dem zum ehrenamtlichen Gemeindedirektor gewählten Amtsdirektor eine Aufwandsentschädigung gewähren, unverzüglich beanstanden zu lassen.

An die amtsangehörigen Gemeinden, Ämter und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1963 S. 294.

**203220****Entschädigung für Forstbetriebsbeamte der Forstämter für Aufwendungen im Dienst**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 2. 1963 — IV D 1 — 13—00

**I.****Entschädigung für die Benutzung eines Zimmers der Forstbetriebsbeamten für dienstliche Zwecke**

Die Arbeitszimmer der planmäßigen Forstbetriebsbeamten werden nicht ausschließlich zu dienstlichen Zwecken benutzt.

Bei diesen Räumen handelt es sich vielmehr um Wohnräume, die auch für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 ist daher auch für das bisher entschädigungsfrei belassene Arbeitszimmer der Forstbetriebsbeamten als Teil der Dienstwohnung eine Vergütung zu erheben. Die Neufestsetzung der Dienstwohnungsvergütungen ist baldigst in die Wege zu leiten.

Für die Bereitstellung eines Zimmers der Dienstwohnung zu dienstlichen Zwecken erhalten die planmäßigen Forstbetriebsbeamten vom 1. Januar 1963 ab eine monatlich im voraus zu zahlende Pauschalentschädigung in Höhe von 40.— DM. Durch die Entschädigung sind die anteiligen Kosten, insbesondere für Raumbenutzung, Reinigung, Beleuchtung, Heizung und Abnutzung der Einrichtungsgegenstände abgegolten. Die unentgeltliche Abgabe von Brennholz für Arbeitsräume gemäß § 50, Abschnitt IV, Ziffer 4 b der DA IV fällt somit nach Ablauf des Rechnungsjahres 1962 weg.

Die Pauschalentschädigung ist auch bei anderweitiger dienstlicher Verwendung und bei Krankheit, Urlaub usw. zu zahlen, wenn der Beamte das Arbeitszimmer seiner Dienstwohnung dem Vertreter für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellt. Andernfalls ist die Pauschalentschädigung um täglich 1,30 DM zu kürzen.

Diese Entschädigung ist eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 22 LBesG 60.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

## II.

### **Pauschvergütung für Beamte und Angestellte des Forstbetriebsdienstes**

Die planmäßigen Forstbetriebsbeamten erhalten auf Grund des § 14 RkG i. Verb. mit Nr. 33 und 34 AB. z. RkG für die unvermeidbaren Mehraufwendungen, die ihnen durch den Außendienst erwachsen, eine monatlich im voraus zu zahlende Pauschvergütung. Die Regierungspräsidenten werden hiermit nach Nr. 33 Abs. 1 AB. z. RkG ermächtigt, die Pauschvergütung bis zum Höchstbetrag von zehn DM monatlich in eigener Zuständigkeit festzusetzen.

Mit dieser Vergütung sind Mehraufwendungen (sogenannte Zehrkosten) bei regelmäßiger oder in kürzeren Abständen wiederkehrender Tätigkeit im Außendienst innerhalb des Forstamtsbezirkes abgefunden, für die eine Abgeltung nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes nicht in Betracht kommt.

Unterbricht der Beamte wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen den Dienst, ohne daß eine Vertretung erforderlich wird, so bleibt die Unterbrechung unberücksichtigt, wenn sie einen Monat nicht übersteigt. Erfordert die Unterbrechung des Dienstes eine Stellvertretung, so ist die Pauschvergütung einzubehalten und an den Stellvertreter auszuzahlen.

Diese Regelung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

An die Regierungspräsidenten

in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 294.

## 61119

### **Forterhebung der Gemeindegetränkesteuer**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 2. 1963 —  
III B 4:160 — 5397.63

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem rechtskräftig gewordenen Urteil v. 12. 12. 1962 — III A 661:58 (11 K 2781:57 Düsseldorf) — entschieden, daß nach § 3 im Zweiten Abschnitt der Notverordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände v. 26. Juli 1930 (RGBl. I S. 311) eine Belastung des Gemeindehaushalts mit Wohlfahrtslasten in außerordentlichem Umfang nicht nur Voraussetzung für den Erlaß

und die Verlängerung, sondern auch für den Fortbestand einer Getränkesteuersatzung ist. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts liegt eine Belastung des Gemeindehaushalts mit Wohlfahrtslasten in außerordentlichem Umfang im Sinne der genannten Notverordnung nur vor, „wenn gemessen an den Verhältnissen entsprechender Gemeinden, der Aufwand der Gemeinde für die Unterstützung einer besonders hohen Zahl von Erwerbslosen einen besonders hohen Anteil der Gemeindeausgaben ausmacht“. Eine solche Belastung des Gemeindehaushalts ist nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts seit Beginn des Rechnungsjahres 1938 für keine Gemeinde mehr anzuerkennen.

Im Hinblick auf dieses Urteil des Oberverwaltungsgerichts empfehle ich daher, auch in den Fällen, in denen die Ungültigkeit einer gemeindlichen Satzung über die Erhebung einer Getränkesteuer noch nicht gerichtlich festgestellt worden ist, die Satzung aufzuheben und ab sofort keine Getränkesteuer mehr zu erheben.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 295.

## 8051

### **Durchführung des Sechsten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes — Gesundheitliche Betreuung —**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 3 — 8428 (III Nr. 9:63) —, d. Innenministers — AZ.: VI C 1 — 14.21.50 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — AZ.: IV A 2 — 11—52 — v. 4. 3. 1963

Im Bezugserlaß wird in der Nummer 2.3 folgender Absatz 3 angefügt:

Ist der Jugendliche vor Aufnahme der Beschäftigung oder innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen nicht untersucht worden, so kann die Untersuchung nachgeholt werden. Hierfür ist ebenfalls ein UB-Schein auszustellen.

Bezug: Gem. RdErl. v. 20. 3. 1962 (MBl. NW. S. 532/ SMBL. NW. 8051).

An die Regierungspräsidenten,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,  
Staatlichen Gewerbeärzte,  
Oberbergämter,  
Bergämter,  
Landkreise und kreisfreien Städte,  
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
örtlichen Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:  
an die Ärztekammer.

— MBl. NW. 1963 S. 295.

## 8300

### **Heilbehandlung nach § 10 Abs. 2 BVG a. F. bei Vorliegen eines Bescheides nach Versorgungsgesetzen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes gültig waren**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 2. 1963 — II B 3 — 4120 (6:63)

In meinem Erlaß vom 8. 3. 1962 — n. v. — II B 3 — 4121 — hatte ich die Auffassung vertreten, daß Ersatzansprüche der Krankenkassen gem. § 19 BVG für die Zeit vor der Anmeldung des Anspruchs des Beschädigten auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nur für solche Heilbehandlungsfälle anzuerkennen seien, die zur Umanerkennung geführt haben. Kostenersatz für Fälle, die vor der Antragstellung auf Umanerkennung bereits abgeschlossen waren, könne nicht gewährt werden.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat zu dieser Angelegenheit mit Rundschreiben v. 13. November 1962 — V 2—5207.4 — 4409/62 —, das im Bundesversorgungsblatt auf Seite 140 bekanntgegeben worden ist, folgendes festgestellt:

„Nach § 19 BVG ist den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich auch für die Aufwendungen Ersatz zu leisten, die dadurch entstanden sind, daß für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 v. H. zur Behandlung ihrer lediglich nach früherem Recht anerkannten Schädigungsfolgen versicherungsrechtliche Leistungen erbracht worden sind. Der Ersatz ist davon abhängig, daß eine entsprechende Anerkennung nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften vorgelegen hat und der Zusammenhang der Krankheit mit einer Schädigung nachträglich anerkannt worden ist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz BVG). Er ist frühestens vom Tage des Inkrafttretens des Bundesversorgungsgesetzes an zu leisten.“

Aus diesen Ausführungen ist zu entnehmen, daß im Gegensatz zu meinem Erlaß v. 8. 3. 1962 Kostenersatz auch für die vor der Umanerkennung bereits abgeschlossenen Fälle geleistet werden kann, wenn der Zusammenhang der Krankheit mit einer Schädigung nachträglich anerkannt worden ist und die Ersatzforderungen nicht gemäß § 21 Abs. 2 BVG verjährt sind.

Hierzu bemerke ich folgendes:

Sieht man den Kostenersatz nach § 19 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz BVG auch dann als zulässig an, wenn die Krankenkasse nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zu den gleichen Leistungen verpflichtet war, so stellt sich die Frage, für welche Zeit in solchen Fällen Kostenersatz zu leisten ist. § 60 Abs. 1 und 2 BVG kann für diese Frage nicht maßgebend sein, weil er sich nur auf Versorgungsleistungen bezieht. § 19 BVG regelt ausdrücklich

nur den frühestmöglichen Beginn der Ersatzleistungen. Danach könnte in den hier interessierenden Fällen Kostenersatz frühestens vom Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes an gewährt werden, weil unter Anmeldung des Versorgungsanspruchs im Sinne des § 19 Abs. 1 letzter Satz BVG auch die Anmeldung nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften zu verstehen ist.

Da § 19 BVG über den Beginn der Ersatzpflicht im Einzelfall nichts aussagt, kommt hier der Natur der Sache nach nur der Tag in Betracht, an dem die Krankenkasse mit ihren Leistungen begonnen hat. Hat die Krankenkasse nacheinander für mehrere Krankheiten Leistungen gewährt, so ist nicht nur für die letzte, zur Anerkennung nach dem Bundesversorgungsgesetz führende Krankheit Ersatz zu leisten. Da der Krankenkasse weder im Bundesversorgungsgesetz noch im Verwaltungsverfahrensgesetz das Recht zugestanden worden ist, anstelle des Beschädigten Versorgung zu beantragen, wäre sie hinsichtlich des Kostenersatzes von dem Willen des Beschädigten und der Arbeitsweise des Versorgungsamts abhängig. Berücksichtigt man außerdem, daß die Krankenkasse auf Grund der Anerkennung nach früherem Recht in diesem Falle auch damit rechnen konnte, das Kostenrisiko für die Kriegsbeschädigung endgültig abgewälzt zu haben, so erscheint die Gewährung des Kostenersatzes an die Krankenkassen auch in diesen Fällen gerechtfertigt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Meinen Erlaß v. 8. 3. 1962 — n.v. — II B 3 — 4121 — hebe ich hiermit auf.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen,

Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen im Lande Nordrhein-Westfalen.

→ MBL. NW. 1963 S. 295.

## II.

### Innenminister

#### Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 4. 3. 1963 — III A 3/245 — 786/63

Die nachstehend aufgeführten Feuerschutzgeräte sind bei der Zentralprüfstelle für Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen in Regensburg nach den Normvorschriften geprüft worden. Sie entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt.

#### I. Feuerlöscharmaturen

Lfd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfnummer:
1.	Fa. August Hoenig, Armaturen- u. Gerätbau, Köln-Nippes	A-B-Übergangsstück DIN 14 343	PVR -A 68/13/62
2.	Fa. W. Kächele, Weilheim/Tek.	B-Saugdichtring DIN 14 322	PVR -A 50/1/61
3.	Fa. Fritz Peter, Hessische Gummiwarenfabrik, Klein Auheim	A-Saugdichtring DIN 14 323 B-Saugdichtring DIN 14 322 C-Saugdichtring DIN 14 321	PVR -A 83/28/62 PVR -A 84/29/62 PVR -A 85/30/62
4.	Fa. Ullrich, Gummiwerke AG., Gelnhausen/Hessen	D-Druckdichtring DIN 14 301 B-Druckdichtring DIN 14 303 C-Druckdichtring DIN 14 302	PVR -A 72/17/62 PVR -A 73/18/62 PVR -A 74/19/62
5.	Fa. Weinheimer Gummiwarenfabrik Weisbrod & Seifert, Weinheim/Bergstraße	A-Saugdichtring DIN 14 323 B-Saugdichtring DIN 14 322 C-Saugdichtring DIN 14 321	PVR -A 69/14/62 PVR -A 70/15/62 PVR -A 71/16/62
6.	Fa. Zulauf & Cie., Armaturenfabrik, Frankfurt/Main	B-C-Übergangsstück DIN 14 342 A-B-Übergangsstück DIN 14 343	PVR -A 76/21/62 PVR -A 77/22/62

**II. Tragkraftspritzen und Feuerlösch-Kreiselpumpen**

Lfd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfzeichen:
1.	Fa. Arve-Fahrzeugbau, Springe (Han.)	FPV 8:8 mit zweistufiger Pumpe der Fa. Rosenbauer und Kolbensaugpumpe mit automatischer elektromagnetischer Kupplung zur Entlüftung	PVR 163:2/62 v. 20. 6. 1962
2.	Fa. Klöckner-Humboldt-Deutz AG (Magirus), Ulm/Donau	FP 16:8 S mit einstufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 168:7/62 v. 1. 9. 1962
3.	Fa. Meyer-Hagen GmbH, Hagen-Westf.	TS 8:8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 165:4/62 v. 20. 6. 1962
4.	Fa. Albert Ziegler, Giengen/Brenz	FP 16:8 S mit einstufiger Pumpe und Flüssigkeitsringpumpe mit automatischer elektromagnetischer Kupplung zur Entlüftung  FP 8:8 S mit einstufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung  TS 8:8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe und Gasstrahler zur Entlüftung	PVR 164:3/62 v. 20. 6. 1962  PVR 161:23/61 v. 28. 3. 1962  PVR 173:12/62 v. 1. 9. 1962

Bezug: Bek. v. 13. 3. 1962 (MBI. NW. S. 512).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Gemeindeaufsichtsbehörden,  
Landesfeuerwehrschule;

nachrichtlich:

An die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1963 S. 296.

### Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

## BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 13. und 14. Sitzung (10. Sitzungsabschnitt) am 5. und 6. März 1963  
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
1	88 54	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1963	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 54 — wurde nach der 3. Lesung mit den von den Ausschüssen vorgeschlagenen Änderungen — Drucksache Nr. 88 — einstimmig verabschiedet. (5. 3. 63)
	66	Aenderungsantrag der Fraktion der SPD	Die Änderungsanträge wurden entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 88 — abgelehnt.
	68	Aenderungsantrag der Fraktion der CDU	(5. 3. 63)

T.O.	Nummer der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
2	89 7	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1963	Der Gesetzentwurf und der Haushaltsp- lan — Drucksache Nr. 7 — wurden nach der 3. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 89 — unter Berücksichtigung der ange- nommenen Änderungsanträge — Drucksachen Nr. 95, 96 und 90 — mit folgender vom Landtagspräsidenten mündlich vorgetragenen weiteren Ände- rung bei einer Stimmenthaltung und gegen die Stimmen der SPD mit Mehr- heit verabschiedet:  Zur Deckung der beschlossenen Ände- rung gemäß Drucksache Nr. 90 wird der Ansatz in Kap. 10 20 Tit. 303 um 750 000,— DM gekürzt. (5. 3. 63)
	74	Änderungsantrag der Fraktion der SPD (zur 2. Lesung)	Entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 89 — abgelehnt. (5. 3. 63)
	95	Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP	Gegen eine Stimme bei mehreren Stimmenthaltungen mit Mehrheit an- genommen. (5. 3. 63)
	91	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	Auf Grund der Erklärung des Ministerpräsidenten zu diesem Fragen- komplex von der SPD zurückgezogen. (5. 3. 63)
	96	Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und FDP	Gegen vier Stimmen bei einigen Stimmenthaltungen mit Mehrheit an- genommen. (5. 3. 63)
	90	Änderungsantrag der Abgeordneten Burauen, Barnefske und Witthaus (SPD), Overbeck und von Bergmann (FDP), Dr. Peters, Gerards und Dr. Flecken (CDU)	Bei einigen Stimmenthaltungen mit Mehrheit angenommen. (5. 3. 63)
3	87	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen. (6. 3. 63)
4	86	Antrag der Fraktion der SPD betr. Sprachenfolge an den Gymnasien und den Instituten zur Erlangung der Hochschulreife im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Antrag wurde einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen. (6. 3. 63)
Nachtrag	93	Bericht des Ausschusses für Verfassungsbeschwerden zu der Verfassungsbeschwerde des F. Grone, Minden, und des H. Krämer, Köln-Nippes, gegen die den Gemeingebrauch einschränkenden Vorschriften, insbesondere § 14, § 18 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, des Straßengesetzes des Landes NW vom 28. Nov. 1961 — GV. NW. S. 305 —	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen. (6. 3. 63)
Nachtrag	94	Bericht des Ausschusses für Verfassungsbeschwerden zu der Verfassungsbeschwerde der Stadtverwaltung Detmold vom 22. 12. 1962, VGH 9/62 vom 29. 12. 1962, gegen das nordrhein-westfälische Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich vom 23. 1. 1962 — GV. NW. S. 58 —	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen. (6. 3. 63)
Nachtrag	—	Beschlüsse zu Eingaben — Übersicht Nr. 4 —	Zur Kenntnis genommen. (6. 3. 63)

— MBl. NW. 1963 S. 297.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM**

**Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9.— DM, Ausgabe B 10,20 DM.